

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

GebrMG § 1

Kennungsscheibe

Eine Neuerung, die in der Schaffung einer markierten Scheibe als eines Markierungsträgers besteht, verkörpert eine technische Lehre und ist gebrauchsmusterschutzfähig.

BGH, Beschl. v. 1. Juli 1976 - X ZB 10/74 - Bundespatentgericht

BUNDESGERICHTSHOF

X ZB 10/74

BESCHLUSS

Verkündet am
1. Juli 1976

Kriegel

Justizamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Rechtsbeschwerdesache

betreffend die Gebrauchsmusteranmeldung

G 72 34 976.9

der

Firma S [REDACTED] Aktiengesellschaft, B [REDACTED] und M [REDACTED],
M [REDACTED], W [REDACTED] platz [REDACTED], gesetzlich vertreten
durch die Vorstandsmitglieder Bernhard P [REDACTED] und
Theodor Ba [REDACTED],

Anmelderin und Rechts-
beschwerdeführerin,

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

28

- 2 -

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichts-
hofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Juli 1976
durch die Richter Ballhaus, Dr. Bruchhausen, Ochmann,
Dr. Windisch und Dr. Hesse

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Anmelderin
wird der Beschluß des 5. Senats (Gebrauchs-
muster-Beschwerdesenats) des Bundespatent-
gerichts vom 28. März 1974 aufgehoben.
Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung an das Bundespatentgericht
zurückverwiesen.

G r ü n d e

I. Die Anmelderin hat die Eintragung eines Gebrauchs-
musters beantragt, dessen Gegenstand sie zunächst als
"Im Betriebszustand identifizierbaren Plattenstapel"
und dann nach den im Laufe des Beschwerdeverfahrens
vorgenommenen Änderungen als
"Im Betriebszustand optisch erkennbare Markierungen
an einem Plattenstapel"
bezeichnet hat.

Nach den ursprünglichen Unterlagen soll der Erfin-
dung die Aufgabe zugrunde liegen, einen Plattenstapel
für einen in der elektronischen Datenverarbeitung zu



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



verwendenden Plattenspeicher derart auszubilden, daß er in einer Weise zu kennzeichnen ist, die auch im Betriebszustand seine Identifizierung ermöglicht.

Diese Aufgabe soll dadurch gelöst werden, daß konzentrisch zur Achse des Plattenstapels auf der Oberseite der Abdeckplatte des Stapels eine Kennungsscheibe angeordnet ist, die axialsymmetrisch aufgebrachte farbige Markierungen trägt und durch die mit den Drehbewegungen des Plattenstapels optisch entstehenden Kreislänge die Identifizierung ermöglicht.

Der Schutzanspruch 1 der Anmeldung vom 22. September 1972 lautet:

"Im Betriebszustand identifizierbarer Plattenstapel für einen Plattenspeicher, bei dem als Speichermedium mehrere magnetisierbare, in der Drehbewegung abtastbare Platten übereinander konzentrisch auf einer Nabe festgelegt und an der Oberseite des Plattenstapels durch eine Abdeckplatte gegen Verstaubung geschützt sind, gekennzeichnet durch eine konzentrisch zu der Achse (2) des Plattenstapels auf der Oberseite der Abdeckplatte (5) angeordnete Kennungsscheibe (6), die axialsymmetrisch aufgebrachte, farbige Markierungen (61 bzw. 61') trägt, die aufgrund der Drehbewegung des Plattenstapels während des Laufes Kreislänge bilden, durch die der Plattenstapel identifizierbar ist."

Die Gebrauchsmusterstelle des Deutschen Patentamts hat die Anmeldung mit der Begründung zurückgewiesen, es sollten nicht nur technische Merkmale, sondern auch Markierungen, denen eine Bedeutung zukomme, unter Schutz gestellt werden.

Mit der Beschwerde hat die Anmelderin Bezeichnung, Beschreibung und Schutzanspruch neu gefaßt und vorge-
tragen, die "im Betriebszustand optisch erkennbaren
Markierungen" sollten trotz schnellen Umlaufs lesbar
sein im Gegensatz zu den bekannten Markierungen an
Plattenstapeln in Form von Schriftzeichen. Ob die Identi-
fizierung dann auch wirklich erfolge, sei nicht mehr Be-
standteil der mit der Anmeldung offenbarten Lehre zum
technischen Handeln. Sie hat den Schutzanspruch 1 wie
folgt formuliert:

"Im Betriebszustand optisch erkennbare Markie-
rungen an einem Plattenstapel für einen Plat-
tenspeicher, bei dem als Speichermedium mehrere
magnetisierbare, in der Drehbewegung abtast-
bare Platten übereinander konzentrisch auf
einer Nabe festgelegt und an der Oberseite des
Plattenstapels durch eine Abdeckplatte gegen
Verstaubung geschützt sind,
gekennzeichnet
durch eine konzentrisch zu der Achse (2) des
Plattenstapels auf der Oberseite der Abdeck-
platte (5) angeordnete Kennungsscheibe (6),
die axialsymmetrisch aufgebraute, farbige
Markierungen (61 bzw. 61') trägt."

Das Bundespatentgericht hat die Beschwerde zurück-
gewiesen.

Mit der vom Bundespatentgericht zugelassenen Rechts-
beschwerde verfolgt die Anmelderin ihr Eintragungsbe-
gehren weiter.

In der mündlichen Verhandlung vor dem beschließenden
Senat hat die Anmelderin hilfsweise die Eintragung mit
folgendem Schutzanspruch 1 beantragt:

"Kennungsscheibe für einen Plattenstapel eines
Plattenspeichers, bei dem als Speichermedium

mehrere magnetisierbare, in der Drehbewegung abtastbare Platten übereinander konzentrisch auf einer Nabe festgelegt und an der Oberseite des Plattenstapels durch eine Abdeckplatte gegen Verstaubung geschützt sind, dadurch gekennzeichnet, daß sie konzentrisch zu der Achse (2) des Plattenstapels auf der Oberseite der Abdeckplatte (5) angeordnet ist und axialsymmetrisch aufgebraute, farbige Kennzeichen (61 bzw. 61') trägt, die aufgrund der Drehbewegung des Plattenstapels Kreisringe bilden."

II. Die Rechtsbeschwerde führt zur Aufhebung und Zurückverweisung an das Bundespatentgericht.

1. Der Beschwerdesenat hat ausgeführt, daß die der Anmeldung zugrundeliegende Aufgabe auch nach den neuen Unterlagen darin bestehe, den Plattenstapel in Drehbewegung identifizierbar zu machen. Dies gehe z.B. daraus hervor, daß im Anspruch 1 immer noch eine "Kennungsscheibe" genannt sei, auf der die Markierungen angebracht sein sollten; dieser Begriff besage, daß auf ihr etwas zu erkennen sei, aus ihr etwas entnommen oder identifiziert werden solle; es könne nicht davon ausgegangen werden, daß die selbst dem Laien selbstverständliche Erkenntnis, daß sich die farbigen Markierungen zu Kreisen schließen, zum Gegenstand einer Anmeldung habe gemacht werden sollen, zumal die Anmelderin auch in ihren neugefaßten Unterlagen auf die Anwendbarkeit dieser Erkenntnis bei dem Problem der Identifizierung der in Drehbewegung befindlichen Plattenstapel hingewiesen habe; das Identifizierbarmachen eines in Drehbewegung befindlichen Plattenstapels sei nicht nur, wie die Anmelderin meine, der Zweck der Erfindung, sondern gehöre zu Aufgabe und Lösung. Der Zweck sei es dagegen, die Identifizierung der Plattenstapel vorzunehmen. Entgegen der Meinung der Anmelderin beschränke

sich die Aufgabe nicht darauf, nur die Sichtbarmachung von in Drehbewegung befindlichen Markierungen zu bewirken.

2. Die Rechtsbeschwerde macht demgegenüber geltend, in dem zuletzt eingereichten Schutzanspruch seien keine nicht-technischen Merkmale als erfindungswesentlich beansprucht, d.h. keine Merkmale, die durch ihre Bedeutungsfunktion wirksam würden, wenn der Benutzer der Erfindung den Bedeutungsgehalt mit seinem Verstand inhaltlich erfaßt habe.

3. Der von der Rechtsbeschwerde angegriffenen Bewertung des Anmeldungsgegenstandes kann nicht beigetreten werden. Die Beurteilung der Frage, ob eine Lehre technischer Natur ist oder nicht, entscheidet deren sachlicher Gehalt (Beschuß des Senats vom 22. Juni 1976, BB 1976, 1144 ff. - Dispositionsprogramm). Seinem sachlichen Gehalt nach handelt es sich bei dem angemeldeten Gegenstand um einen technischen Raumformgedanken.

Der Gebrauchsmusterschutz ist nach § 1 GebrMG vorgesehen für Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsgegenstände, soweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen. Danach setzt der Schutz einen erfinderischen Gedanken voraus, der sich in einer neuen körperlichen Formgestaltung, das heißt in einer Raumform verwirklicht. Ebenso wie dem Schutz von Erfindungen durch Patente sind auch dem Schutz durch Gebrauchsmuster nur technische Erfindungen, also Regeln zu technischem Handeln, zugänglich. Eine Regel zu technischem Handeln liegt vor, wenn der angemeldete Raumformgedanke eine Erkenntnis auf technischem Gebiet anwendet, das heißt eine Lehre enthält,

mit bestimmten technischen Mitteln zur Lösung einer technischen Aufgabe ein technisches Ergebnis zu erzielen (BGH GRUR 1958, 602 - Wettschein). Technik in diesem Sinne arbeitet mit den Mitteln der Naturkräfte und bedeutet planmäßiges Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolges (BGH GRUR 1969, 672, 673 - Rote Taube). Die menschliche Verstandestätigkeit selbst gehört nicht zu den beherrschbaren Naturkräften im Sinne dieser Begriffsbestimmung; vielmehr sind nur solche Naturkräfte gemeint, die außerhalb der menschlichen Verstandestätigkeit liegen und mit deren Hilfe von Menschen beherrscht werden (Beschuß des Senats vom 22. Juni 1976, BB 1976, 1144, 1145 - Dispositionsprogramm). Das Ergebnis, der kausal übersehbare Erfolg, muß die unmittelbare Folge des Einsatzes beherrschbarer Naturkräfte sein (vgl. BGH GRUR 1975, 549 - Buchungsblatt).

4. Die Anmeldung enthält eine technische Lehre. Nach den Anmeldungsunterlagen vom 22. September 1972 Seite 2 Zeilen 12 - 15 liegt der Anmeldung die Aufgabe zugrunde, für Plattenstapel, die zu einem Plattenspeicher in der elektronischen Datenverarbeitung gehören, eine Einrichtung zu schaffen, die es ermöglicht, den Inhalt des Plattenstapels auch in dessen Betriebszustand, also während des Bewegungsablaufs, erkennbar bleiben zu lassen.

In den Spalten 22 - 27 auf Seite 2 der Anmeldungschrift wird als Lösung dieser Aufgabe vorgeschlagen, auf der Oberseite der Abdeckplatte des Plattenstapels konzentrisch zu dessen Achse eine Kennungsscheibe anzuordnen, die axialsymmetrisch aufgetragene, farbige Markierungen trägt.

Aufgabe und Lösung beziehen sich demnach auf die Erstellung einer Vorrichtung, deren Anordnung zugleich die konstruktive Ausgestaltung des Plattenstapels berührt. Derartige konstruktive Neu- und Umgestaltungen gehören zum Bereich der Technik, denn sie setzen die physikalische Einwirkung auf geeignetes Material - die planmäßige Benutzung von außerhalb der menschlichen Verstandestätigkeit liegenden, von dieser beherrschten Naturkräfte (Beschluß des Senats vom 22. Juni 1976, BB 1976, 1144, 1145 - Dispositionsprogramm) - mit einem unmittelbar in Erscheinung tretenden konstruktiven Ergebnis voraus. Der Gebrauchszweck dieser Neuerung, die Plattenstapel im Betriebszustand unterscheidbar und deren Inhalt während der Umdrehung ablesbar zu machen, steht der Zugehörigkeit der Vorrichtung zum Bereich der Technik nicht entgegen, auch wenn dieser Gebrauchszweck nicht technisch ist. Von dem erforderlichen unmittelbaren technischen Ergebnis, dem kausal übersehbaren Erfolg, ist nämlich die Wirkung zu unterscheiden, die das technische Ergebnis auslöst und die außertechnischer Natur sein, zum Beispiel auf geschmacklichem, ästhetischem, betriebswirtschaftlichem, kaufmännisch-organisatorischem oder medizinischem Gebiet liegen kann (BGH GRUR 1966, 249, 250 - Suppenrezept; 1967, 590, 591 - Garagentor; 1975, 549 - Buchungsblatt; BGH BB 1976, 1144 ff. - Dispositionsprogramm). Dementsprechend hat die Praxis den technischen Charakter von Anmeldungsgegenständen anerkannt, bei denen eine zum Zweck der Aufnahme einer Markierung erfolgende konstruktive Veränderung des zu markierenden Gegenstandes vorgenommen wird (BPatGerE 2, 109 - Spielwürfel mit zusätzlichen Flächen zum Aufbringen von Symbolen, PA Mitt. 1960, 17 - Badezellen-Verschlußvorrichtung). Die mit farbigen Markierungen versehene Kennungsscheibe ist ein

Gebrauchsgegenstand. Seine Ausgestaltung erfüllt den technischen Zweck, einen Gegenstand zur Verfügung zu stellen, der es ermöglicht, die Erkennbarkeit und Unterscheidbarkeit des umlaufenden Plattenstapels zu gewährleisten. Der technische Inhalt der Anmeldung erschöpft sich darin, eine Scheibe auf der Oberseite der Abdeckplatte des Plattenstapels anzuordnen, die Markierungen trägt, welche ihrer Art nach und nach der Methode ihrer Anordnung (axialsymmetrisch) geeignet sind, als Bedeutungsträger zu dienen, und zwar auch unter den physikalischen Bedingungen des umlaufenden Plattenstapels. Von diesem technischen Gehalt ist der den farbigen Kennzeichnungen jeweils zugeordnete Bedeutungsinhalt zu unterscheiden. Die den Markierungen beigelegte Bedeutung, deren Erkennung allerdings eine rein geistige Tätigkeit des Menschen erfordert und die deshalb kein technisches Merkmal ist, liegt außerhalb der technischen Raumform und vermag Bedenken gegen den technischen Charakter des Anmeldungsgegenstandes nicht zu begründen, vorausgesetzt, daß die Schutzansprüche entsprechend gefaßt werden.

5. Die Ausführungen der Rechtsbeschwerde dazu, ob die Voraussetzungen für die Wiedergabe der Information während des Betriebszustandes, bei der Naturgesetze, und zwar Gesetze der Optik, zur Umsetzung von farbigen Markierungen in erkennbare Kreisringe eingesetzt werden, technischen Charakter haben und dem Gebrauchsmusterschutz zugänglich sind, bedürfen keiner Erörterung; nach den Anmeldungsunterlagen betrifft dieser Einsatz von Naturgesetzen nicht die Vorrichtung selbst, sondern deren Verwendung; hier werden die optischen Naturgesetze nicht, wie etwa im Falle der plastisch vorgewölbt wirkenden Gesichtsmaske in BPatGerE 1, 165 bei der Ausgestaltung eines Gebrauchsgegenstandes selbst nutzbar gemacht.

III. 1. Der vorstehend ermittelte technische Raumformgedanke ergibt sich aus dem Inhalt der Gesamtheit der Unterlagen. Der Vergleich dieses Inhalts mit den Schutzansprüchen zeigt, daß die Schutzansprüche den Anmeldegegenstand nicht zutreffend wiedergeben und insbesondere nicht die in der Beschreibung dargestellte technische Neuerung als die eigentliche Erfindung bezeichnen. Aus den Schutzansprüchen ergibt sich nicht, daß die Neuerung in der besonders ausgestalteten Kennungsscheibe liegt und damit einen technischen Raumformgedanken betrifft. Der Wortlaut der Schutzansprüche beansprucht vielmehr in sämtlichen früheren Fassungen die Ausrüstung der Plattenstapel mit besonders ausgestalteten Markierungen. In den Fassungen vom 16. und 29. November 1973 werden in der Überschrift und im Schutzanspruch 1 Markierungen sogar als die Gattung des betroffenen Gegenstandes herausgestellt.

2. Das Beschwerdegericht hat allein auf die Formulierungen in den Schutzansprüchen und der Überschrift der Beschreibungsfassung vom 29. November 1973 abgestellt und deshalb die Schutzvoraussetzung einer technischen Lehre als nicht erfüllt angesehen. Dabei hat es verkannt, daß für die Beurteilung der Frage, ob die angemeldete Lehre technischer Natur ist, deren sachlicher Gehalt maßgebend ist (Beschuß des Senats vom 22. Juni 1976, BB 1976, 1144 ff. - Dispositionsprogramm). Es hätte sich deshalb mit dem sachlichen Gehalt der Anmeldung befassen und insbesondere prüfen müssen, ob in dem Vorschlag, auf der Oberseite der Abdeckplatte des Plattenstapels eine mit Markierungen versehene Kennungsscheibe anzuordnen, ein technischer Raumformgedanke zu erblicken ist. Es hätte die Beschwerde gegen den Beschuß der Gebrauchsmusterstelle erst zurückweisen dürfen, wenn sich die

Anmelderin nach der gebotenen Erörterung (§ 41 f PatG) nicht bereit gefunden hätte, die Schutzansprüche auf die technischen Merkmale der beschriebenen Neuerung abzustellen.

Die gebotene Prüfung des sachlichen Gehalts der Anmeldung hat das Beschwerdegericht unterlassen, und es ist aus diesem Grunde nicht zu einer Erörterung über eine mögliche Abgrenzung technischer Merkmale von nicht-technischen Merkmalen gelangt. Dieser sachlich-rechtliche Fehler zwingt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses und zur Zurückverweisung der Sache an das Beschwerdegericht (§ 41 x PatG). Die Anmelderin, die im Rechtsbeschwerdeverfahren ihre Bereitschaft zu erkennen gegeben hat, die Schutzansprüche auf die technischen Merkmale der Neuerung abzustellen, erhält dadurch Gelegenheit, ihren angekündigten Hilfsantrag zum Gegenstand des Verfahrens zu machen.

Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht, da der Rechtsbeschwerdeführer in einem einseitigen Rechtsbeschwerdeverfahren ohnehin sowohl die Gerichtskosten als auch seine außergerichtlichen Kosten zu tragen hat (§ 41 y PatG).

Ballhaus

Bruchhausen

Ochmann

Windisch

Hesse